Begehungsnotiz

Treffpunkt: Alte Schule Eichede,

Datum: 23.09.2022,

Uhrzeit: 13:00

Thema: Ausgleichsflächen in Steinburg, hier speziell für Windräder nach B17

Anwesend: Hack, Bern, W. Busche Umweltausschussvorsitzender

Eingeladen hatte der Umweltausschussvorsitzende nach einem Beschluß UWA vom 23.08.22 , um sich vor Ort ein Bild von der nach B17 umgesetzten Maßnahmen zu machen.

Geplant ist, die Ausgleichsflächen „Teilbereich II, III und IV“ zum Bebauungsplan B17 der Gemeinde Steinburg zu begutachten.

Da die Maßnahmen zum B17 im Jahre 2004/05 umgesetzt werden sollten, wurde eine Überprüfung vom Bgm angeregt, ob diese noch eingehalten werden.

Die Ausgleichsflächen wurden in folgender Reihenfolge begangen:

1. Teilbereich II Flurstück 16, Flur 5 Gemarkung Eichede
2. Teilbereich III Flurstück 53, Flur 2, Gemarkung Eichede
3. Teilbereich IV Flurstück Teilstück 10/5, Flur 1, Gemarkung Eichede

Teilbereich II

Der Bereich ist nördlich vom Schiphorster Weg angrenzend an den Windrädern gelegen. Die Ausgleichsmaßnahmen nach B17 werden wie folgt beschrieben:

Ausgleich für den Eingriffsbereich "A" (Teilbereich II):
Etwa 200 m nördlich wird eine Ackerfläche aus der Nutzung genommen, der Viehbach auf der Fläche entrohrt und im Norden der Knick nach Westen bis zum gemeindlichen Steinsammelplatz ergänzt (Maßnahme 1). Die Fläche umfasst etwa 16.700 qm. Weiterhin werden Flächen südlich der Fischteiche der gelenkten Sukzession überlassen, die Flächengröße beträgt rd. 7.500 qm und stellt 50% der zusätzlich erforderlichen Ausgleichsfläche für die Beeinträchtigungen der Brut- und Zugvögel dar. Der erforderliche Ausgleich für den Eingriffsbereich A kann folglich vollständig erbracht werden.

Bei der Begehung vorgefunden ist eine wirtschaftlich genutzte Grünfläche, wo die typischen Merkmale einer gelenkten Sukzession nicht erkennbar waren. Ferner sind keine erkennbaren Maßnahmen zur Entrohrung vom Viehbach erkennbar.

Teilbereich III

Der Bereich liegt an der nördlichen Randlage von Eichede in Ri. Stubben. Dies Ausgleichsfläche ist im B17 wie folgt beschrieben:

Ausgleich für den Eingriffsbereich "C" (Teilbereich III und II):
Etwa 1.000 m nördlich der Ortslage Eichede soll der Ausgleich im Teilbereich III erfolgen, hierzu werden Teile der Ackerflächen zwischen einem vorhandenen Kleingewässer mit Erlenstrukturen und einer bestehenden Sukzessionsfläche nach § 15a LNatSchG aus der Nutzung genommen und der Sukzession überlassen. Zudem wird ein Abschnitt der Verrohrung der beginnenden Süderbeste entrohrt und naturnah umgestaltet (Maßnahme Nr. 4). Die Gewässersohle wird dabei angehoben, um eine Wiedervernässung der Fläche zu erreichen. Nördlich davon soll ein ca. 4.000 qm großes Ackerstück extensiviert werden (Maßnahme Nr. 5). Die Gesamtfläche dieses Teilbereiches III des Plangeltungsbereiches beträgt etwa 14.600 qm, hiervon sind rd. 7.600 qm als Ausgleichsfläche voll anrechenbar (vgl. Ausführungen im Grünordnungsplan). Der berechnete Mindestausgleich von 7.000 qm kann somit voll erbracht werden. Im Teilbereich II wird weiterhin

Bei der Begehung vorgefunden wurde eine teilweise wirtschaftlich genutzte Grünfläche, wobei der südliche Teil die typischen Merkmale einer Sukzession erkennbar sind. Der restliche Teil der gelenkten Sukzession wird landwirtschaftlich genutzt. Ferner sind keine erkennbaren Maßnahmen zu Entrohrung der Süderbeste erkennbar.

Teilbereich IV

Der Bereich liegt an der nordwestlich Randlage von Eichede in Ri. Horst. Dies Ausgleichsfläche ist im B17 wie folgt beschrieben:

Ausgleich für den Eingriffsbereich "B" (Teilbereich IV und II):
Der Ausgleich soll etwa 1.000 m nordwestlich der Ortslage Eichede verwirklicht werden. Der Eigentümer stellt eine Fläche von etwa 16.000 qm zur Verfügung, auf dieser Fläche soll der südliche Bereich (ca. 4.000 qm, Maßnahme Nr. 3) der Sukzession überlassen werden. Als Initialpflanzung werden 50 Schwarzerlen und Eschen mit einer Wuchshöhe von mind. 1,8 m vorgesehen, die in kleinen Gruppen zu 3-5 Bäumen über die Fläche verteilt angepflanzt werden. Der verbleibende Flächenanteil (rund 12.000 qm) soll in Extensivgrünland umgewandelt werden (Maßnahme Nr. 2) und wird mit dem Faktor 0,25 gewertet, so dass dort noch einmal ein Ausgleich von rund 3.000 qm erbracht werden kann. Die Fläche ist im Planwerk als Teilbereich IV gekennzeichnet, ihre Lage geht aus dem Übersichtsplan hervor. Der erforderliche Mindestausgleich von 7.000 qm kann so erbracht werden. Im Teilbereich II wird weiterhin eine Fläche von 3.750 qm der gelenkten Sukzession überlassen (Festsetzung B1), dieser Ausgleich deckt 25% der zusätzlich erforderlichen Ausgleichsfläche für die Beeinträchtigungen der Brut- und Zugvögel ab.

Es wurden bei der Begehung ein Zustand vorgefunden, der mit der Ausgleichsmaßnahme nach dem B17 deckungsgleich ist.

Ausgleichsflächen für Beeinträchtigung der Brut- und Zugvögel

Für alle Windräder im Teilbereich II vereint

Im B17 wir folgt beschrieben:

Avifauna:
Für die Beeinträchtigung der Zug- und Brutvögel ist ein Ausgleichserfordernis von 3,5 ha Sukzessions- und Brachflächen ermittelt worden, wobei eine Anrechnung der Ausgleichsmaßnahmen aufgrund der pauschalierten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung als möglich angesehen wurde.

Etwa 2,0 ha werden als anrechnungsfähig erachtet, es verbleibt ein **zusätzliches Ausgleichserfordernis von 1,5 ha.**

Die Beeinträchtigungen der Rastvögel können vermutlich durch die jährliche Bereitstellung von 15 ha Rastfläche kompensiert werden. Diese Annahme soll durch einen Ornithologen in den ersten drei Jahren überprüft werden, da es sich um einen bislang nicht angewendeten Ausgleich handelt. Die Rastflächen werden Anfang August umgebrochen, so dass vegetationsfreie oder –arme Flächen vorliegen, die im Weiteren bis Ende September nicht bewirtschaftet werden. Eine Rotation auf drei umliegenden Flächen ist vorgesehen. Einzelheiten zu diesem Ausgleich können dem Gutachten entnommen werden. Da sich die Maßnahme einer baurechtlichen Festsetzbarkeit entzieht, wird dieser Ausgleich in einem Städtebaulichen Vertrag zwischen Betreiber und Gemeinde geregelt.

Abschlussbemerkung:

- Die Ausgleichsflächen II und III stimmen mit der Festlegung vom B17 nicht überein.
- Die Ausgleichsfläche IV ist in Ordnung.
- Die nach B17 beschriebenen Ausgleichsflächen für Beeinträchtigung der Brut- und Zugvögel konnte in der Tiefe nicht beurteilt werden, da dafür zusätzliche Informationen benötigt werden.

Wolfgang Busche

Vorsitzender vom Umweltausschuss der Gemeinde Steinburg